

Leitfaden/Hinweise für Projektanträge zur Durchführung von Modellvorhaben im Rahmen des Landesförderprogramms Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0 (PiA 2.0)

A) Allgemeines

Durch das Integrationsamt wird insgesamt 1 Mio. € für die Förderung von Modellvorhaben zur Verfügung gestellt. Eine Gesamtförderung je Projekt kann bis zu einer Höhe von 250.000 € erfolgen.

Das geplante Projekt soll konkret der Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung oder der Sicherung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Schwerbehinderung dienen.

Die Projekte dürfen bis zur Förderentscheidung noch nicht begonnen worden sein. Gefördert werden ausschließlich zeitlich begrenzte und in sich abgeschlossene Projekte. Bereits abgeschlossene Projekte werden nicht erneut gefördert.

Der Durchführungszeitraum soll grundsätzlich nicht mehr als 3 Jahre umfassen. Die Projektanträge können bis zum 31.12.2027 laufend beim LASV-Integrationsamt gestellt werden. Die Prüfung der Anträge erfolgt jeweils zweimal im Jahr, jeweils ab dem 15.11 und 30.05. eines jeden Jahres gebündelt und kann einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Entscheidung zur Förderung auch über die Beteiligung des Beratenden Ausschusses bei dem Integrationsamt gemäß § 186 SGB IX erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung mit Mitteln der Ausgleichsabgabe besteht nicht.

In Abhängigkeit des Einsatzes der Mittel der Ausgleichsabgabe bei der Umsetzung PiA 2.0 (Abschnitte A bis C) wird im Jahr 2026 über eine erneute Förderung von Modellprojekten unter Beteiligung des Beratenden Ausschusses beim Integrationsamt entschieden.

B) Hinweise zu einzelnen Punkten des Antragvordruckes:

zu Ziffer 1 Allgemeine Angaben des Antragstellers

Antragsteller müssen eine juristische Person des privaten Rechts sein, ihren Sitz im Land Brandenburg haben und das beantragte Projekt muss im Land Brandenburg umgesetzt werden.

zu Ziffer 2.2 Benennung der beteiligten Akteure und Beschreibung des Netzwerkes

Kooperationsverträge sind mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern abzuschließen, bei denen die Ausbildungs- und/oder Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung mit Hilfe des Projektes geschaffen oder Arbeitsplätze von Menschen mit Schwerbehinderung stabilisiert werden sollen. Diese Verträge sind dem Antrag beizufügen.

Mit beteiligten Projektpartnern sind ebenso Verträge abzuschließen, wobei bei Antragstellung zunächst eine beigefügte Absichtserklärung je Projektpartner ausreichend ist.

Die Schaffung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die bereits durch vorhandene Angebote, wie zum Beispiel die Integrationsfachdienste (IFD) oder die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) abgedeckt werden können, wird nicht unterstützt. Die vorhandenen Strukturen sind erforderlichenfalls bei der Umsetzung des Projektes einzubeziehen.

zu Ziffer 4.3 Darstellung der Projektziele

Eine klare Zielstellung ist Voraussetzung für eine realistische Projektplanung und Beurteilung des Projekterfolges. Aus diesem Grund sind die Projektziele nach der SMART – Methode zu formulieren:

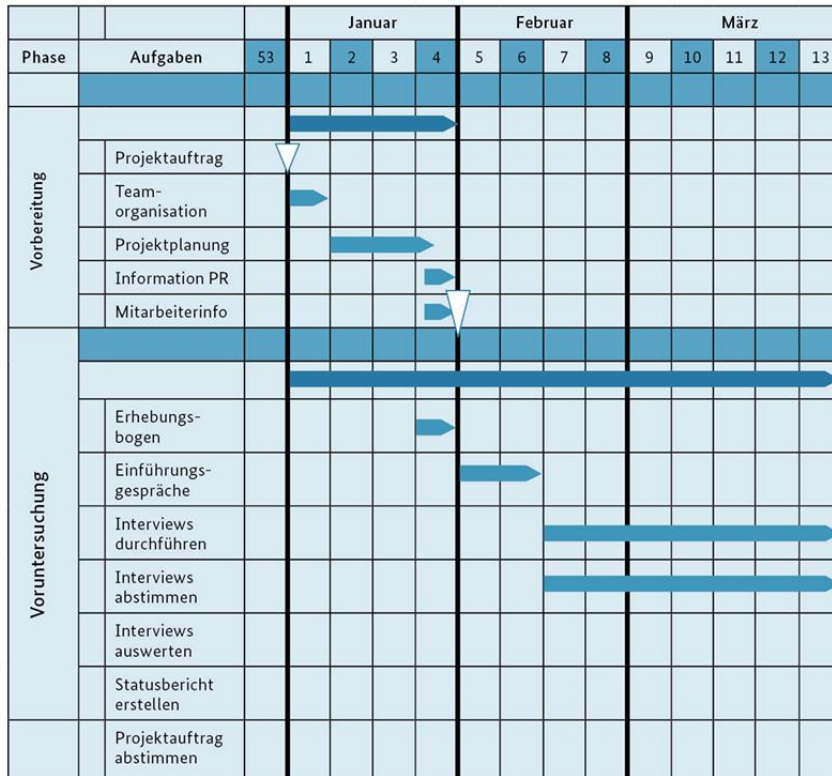
- **Spezifisch:** Die Ziele sind konkret und nicht abstrakt – allgemein aufzuzeigen.
- **Messbar:** Diese Ziele müssen mittels Indikatoren mess- oder beobachtbar sein.
- **Attraktiv:** *Die Ziele müssen angemessen und attraktiv sein.*
- **Realistisch:** Die Ziele müssen erreichbar im Rahmen des Projektes sein.
- **Terminiert:** Die Ziele müssen im festgelegten Projektzeitraum umsetzbar sein.

zu Ziffer 4.5 Geplante Projektphasen

In einem Projektstrukturplan (PSP) sind alle zur Erreichung der vereinbarten Ziele notwendigen Bestandteile des Projektes sowie die Beziehungen zwischen diesen Teilen darzustellen. D. h. anhand des PSP ist die zeitliche und logische Abfolge der Aktivitäten zu planen und mit den Verantwortlichen einzelner Arbeitspakete konkrete, realisierbare Termine zu vereinbaren. Eine Ableitung der Ablaufstruktur

des Projektes ist hieraus möglich. Sinnvoll ist eine Darstellung über ein Balkenplandiagramm zur Erkennbarkeit der Komplexität und zeitkritischer Aspekte.

Beispiel eines Balkenplandiagramms



zu Ziffer 5 Nachhaltigkeit des Projektes

Eine nachhaltige Umsetzung eines Projektes bedeutet, dass am Ende Ergebnisse vorliegen, die eine möglichst langfristige Wirkung entfalten und nach Abschluss des Projektes weitergegeben werden können.

zu Ziffer 6 Qualitätssicherung (QS)

Zur Qualitätssicherung sind im Verlauf des Projekts die Erreichung der Ziele oder Meilensteine auf Grundlage des Projektstrukturplanes (siehe Ziffer 4) zu überwachen. Im Projektverlauf sind erforderlichenfalls zuvor nicht vorhersehbare Abweichungen von der ursprünglichen Zeit- bzw. Meilensteinplanung des Projektstrukturplans anzuzeigen.

Im Antrag sind die möglichen Risiken, die zu Zeitverzügen oder die Nichterreichbarkeit der Meilensteine führen können, aufzuzeigen und präventive oder korrektive Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung dieser Risiken zu benennen.

Des Weiteren sind Qualitätsmerkmale festzulegen sowie zu gewichten und im Antrag darzustellen. Basis für die Festlegung der Qualitätsmerkmale ist die Zielsetzung des Gesamtprojektes bezüglich der Realisierbarkeit und der (Detail-) Anforderungen an die Projekt(teil)ergebnisse.

Eine Steuerung durch regelmäßige Kontrolle der Meilensteine, Termineinhaltung und Umsetzungsstände ist für den Gesamtprojekterfolg ausschlaggebend. Aus diesem Grund sind bei der Umsetzung des Projektes die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrolle auf der Grundlage des Projektstrukturplanes und der o. g. Qualitätsmerkmale, zu dokumentieren (Dokumentation).

zu Ziffer 8 und 9 Finanzierungsplanung/beantragte Mittel der Ausgleichsabgabe

Was ist bei der Finanzierung der Projekte zu beachten?

Eine Vollfinanzierung wird grundsätzlich nicht gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich angemessen an Gesamtkosten des Projektes zu beteiligen, was bei mindestens 20 v. H. der Gesamtausgaben anzunehmen ist. In Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung erfolgen, wenn besondere Gründe vorgetragen werden und der Erreichung des Zieles durch das Integrationsamt besondere Bedeutung beigemessen wird.

Welche Ausgaben sind förderfähig und welche nicht?

Förderfähig sind Sachkosten, Honorarkosten sowie Personalausgaben, die ausschließlich für befristet eingestellte Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter entstehen. Reisekosten sind entsprechend der geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Nicht gefördert werden laufende Personal- und Sachausgaben. Für das vorgesehene Personal, das im Projekt tätig werden soll, ist eine Aufgabenbeschreibung für die jeweilige Person zu erstellen.

Erstellung eines projektbezogenen Ausgaben- und Einnahmenplanes

Zur Realisierung des Projektzieles ist eine detaillierte und möglichst präzise Ausgaben- und Einnahmenplanung zu erstellen. Dies kann auf Kostenangeboten, Erfahrungswerten bzw. Schätzungen erfolgen. Die Grundsätze der Kostenplanung: Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Genauigkeit sind zu berücksichtigen

Für Fragen steht Ihnen Frau Rothe im LASV, Integrationsamt zur Verfügung

Katja Rothe

katja.rothe@lasv.brandenburg.de

0355 2893 856